

SATZUNG

Für das gemeinsame Miteinander zum Wohle der Bürger und zur Organisation des Vereinslebens, unterliegt die Freiwillige Feuerwehr Rittershausen folgender Satzung

Satzung der Feuerwehr Rittershausen e.V.

§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM

1.1 Name:

Der Verein trägt den Namen Feuerwehr Rittershausen e.V..

1.2 Rechtsform:

Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen.

1.3 Sitz:

Der Sitz des Vereins ist Dietzhölztal - Rittershausen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

2.1 Zweck:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- die Förderung des traditionellen Brauchtums

Der Verein Feuerwehr Rittershausen e.V. verwirklicht den Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

1. Das Feuerwehrwesen in Rittershausen zu fördern.
2. Die Grundsätze des Freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen die Kameradschaft unter allen Mitgliedern zu festigen.
3. Die Jugendfeuerwehr und den Nachwuchs für die aktive Wehr zu fördern.

4. Die dörfliche Gemeinschaft bei der Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen zu unterstützen oder diese für die dörfliche Gemeinschaft durchzuführen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDER DES VEREINS

Der Verein besteht aus:

den Mitgliedern der Einsatzabteilung

den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung

den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr (beitragsfrei)

den Ehrenmitgliedern (beitragsfrei)

den passiven Mitgliedern

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

4.1 Erwerb:

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.

Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung bis zum 60. Lebensjahr angehört haben. Weiteres regelt § 9 Abs.1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Dietzhölztal.

Zur Jugendfeuerwehr können Jugendliche im Alter von 10-17 Jahren gehören. Weiteres regelt die Jugendordnung.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die 30 Jahre aktiven Dienst geleistet haben, oder Personen die vom Vorstand hierzu ernannt werden.

Als passive Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

4.2 Beendigung:

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) schriftlich gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Bis zu einer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand aberkannt werden.

In allen Fällen, ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein. Vereinseigentum ist abzugeben.

§ 6 MITTEL

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

Durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt und die ausschließlich per Bankeinzug erhoben werden. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Durch freiwillige Zuwendungen.

Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung und

der Vereinsvorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet. Sie ist einmal jährlich schriftlich oder über das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Dietzhölztal, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an Vereinsvorsitzenden schriftlich gestellt werden.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer zweiwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

9.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorsitzenden.
- Wahl des stellv. Vorsitzenden.
- Wahl des Kassenwartes.
- Wahl des Schriftführers.
- Wahl der bis zu vier Beisitzer.

9.2 Wahlperiode:

- Die Wahlen erfolgen auf 4 Jahre.

9.3 Weitere Aufgaben sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Genehmigung des Kassenberichtes u. Entlastung des Vorstandes.
- Wahl der Kassenprüfer für 2 Jahre.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

10.1 Beschlussfähigkeit:

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach § 8 Satz 2 ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

10.2 Mehrheit:

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit bedarf es einer Stichwahl. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

10.3 Niederschrift:

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen deren Richtigkeit vom Schriftführer, dem Vorsitzenden und einem Mitglied zu bescheinigen ist.

10.4 Antrag zur Niederschrift:

Jedes Mitglied ist berechtigt, seinen Antrag zur Niederschrift zu geben.

§ 11 VEREINSVORSTAND

11.1 Der Vereinsvorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden

dem Stellv. Vorsitzenden

dem Kassenwart

dem Schriftführer

und bis zu vier Beisitzern

11.2 Unterrichtung des Vereins:

Der Vorstand hat die Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

11.3 Vorstandssitzung:

Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 KASSENWESEN

12.1 Erledigung der Kassengeschäfte:

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Er darf Auszahlungen oder Einnahmen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter eine Ausgabe-/ Einnahmeanweisung erteilt hat.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Die Belege (Rechnungen, Quittungen) sind mit den zugehörigen Ausgabe-, Einnahmeanweisungen, sortiert nach Datum abzuheften.

Der Kassierer hat dem gesamten Vorstand, einmal in der Mitte des Geschäftsjahres, einmal zum Ende des Geschäftsjahres und auf Verlangen des Vorstandes einen detaillierten Kassenbericht vorzulegen.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 JUGENDFEUERWEHR

Die jeweils gültige Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

14.1 Geschäftsführung:

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Es können dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart eine Entschädigung gezahlt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

14.2 Vertretungsberechtigung:

Vertretungsberechtigt sind jeweils der Vorsitzende und sein Stellvertreter oder einer von beiden zusammen mit dem Kassierer oder dem Schriftführer.

14.3 Erklärungen:

Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter abgegeben.

14.4 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 AUFLÖSUNG:

15.1 Auflösung:

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

15.2 Beschlussfähigkeit:

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, gilt § 10 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

15.3 Vereinsvermögen:

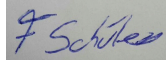
Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Dietzhöhlztal, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke im Ortsteil Rittershausen der Gemeinde Dietzhöhlztal zu verwenden.

§ 16 INKRAFTTRETEN

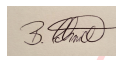
Diese Satzung tritt am 08.07.2017 in Kraft.

Dr.-Ing.
G.
Schwebel

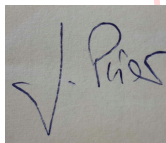
Digital unterschrieben von
Dr.-Ing. G. Schwebel
DN: cn=Dr.-Ing. G.
Schwebel, o, ou,
email=georgschweb
el@gmx.de, c=DE
Datum: 2018.02.09
13:04:22 +01'00'



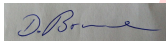
Digital unterschrieben
von Frank Schueler
DN: cn=Frank Schueler,
o, ou,
email=frank@feuerweh
r-rittershausen.de,
c=DE
Datum: 2018.02.09
14:05:39 +01'00'



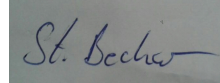
Digital unterschrieben von
Boris Schmidt
DN: cn=Boris
Schmidt, o, ou,
email=boris@feuerw
ehr-rittershausen.de,
c=DE
Datum: 2018.02.09
14:09:01 +01'00'



Digital unterschrieben
von Johannes Prior
DN: cn=Johannes Prior,
o, ou,
email=johannes@feuer
wehr-rittershausen.de,
c=DE
Datum: 2018.02.09
14:10:40 +01'00'



Digital unterschrieben
von Daniel Brune
DN: cn=Daniel Brune, o,
ou,
email=daniel@feuerwe
hr-rittershausen.de,
c=DE
Datum: 2018.02.09
14:11:50 +01'00'



Digital unterschrieben
von Steffen Becker
DN: cn=Steffen Becker,
o, ou,
email=steffen@feuerwe
hr-rittershausen.de,
c=DE
Datum: 2018.02.09
14:13:13 +01'00'